

- 5 Die Parteimitglieder und Kandidaten sind verpflichtet, vor dem beabsichtigten Wechsel ihrer Wohnung oder ihres Arbeitsplatzes ihrer Grundorganisation Mitteilung zu machen.

Der Übergang von Parteimitgliedern und Kandidaten von einer Grundorganisation in eine andere erfolgt gemäß den vom Zentralkomitee festgesetzten Richtlinien.

- 6 Mitglieder und Kandidaten, die ihre Mitgliedsbeiträge ohne triftigen Grund länger als drei Monate nicht bezahlen, haben sich vor der Parteileitung oder der Mitgliederversammlung ihrer Grundorganisation zu verantworten. Bei solchen Mitgliedern und Kandidaten, die sich der Parteierziehung verschließen, sind Parteiverfahren durchzuführen, die bis zum Ausschluß aus der Partei gehen können.
- 7 Wer gegen die Einheit und Reinheit der Partei verstößt, ihre Beschlüsse nicht erfüllt, die innerparteiliche Demokratie